

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.032.826

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4903/J-NR/2021 betreffend wissenschaftliche Integrität bei der Vergabe akademischer Abschlüsse, die die Abg. Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen am 14. Jänner 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 4:

- *Erfolgte aufgrund der Aufforderung der Kommission für wissenschaftliche Integrität eine grundlegende Prüfung der involvierten österreichischen Bildungsinstitution?*
- *Wenn ja, welche Ergebnisse erbrachte diese Überprüfung?*
- *Wenn nein, warum erfolgte trotz Aufforderung keine Überprüfung?*
- *Welches österreichische Bildungsinstitut war konkret in diese Vorwürfe verwickelt?*

Die betroffene österreichische Bildungseinrichtung, die Sales Manager Akademie am Studienzentrum Hohe Warte, ist keine anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung und unterliegt damit auch nicht der Kontrolle und Aufsicht durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Die betroffene ausländische Hochschule wurde zu den Plagiatsvorwürfen befragt, ebenso wurde die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) auf Grund ihrer Zuständigkeit nach § 27 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) von den Plagiatsvorwürfen und der im Schreiben der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) genannten Kooperation mit der Sales Manager Akademie informiert und um Setzung entsprechender Verfahrensschritte nach § 27 HS-QSG ersucht. Die AQ Austria legte dar, dass gemäß der von ihr durchgeführten Ermittlungen und Gespräche die Sales Manager Akademie nur als Vermittlungs- und Werbepattform für die ausländische Hochschule diene und die ausländische Hochschule

und ihr Studienangebot damit nicht unter die Bestimmung des § 27 HS-QSG fiel. Eine Aufnahme in das Verzeichnis der ausländischen Bildungseinrichtungen, die hier in Österreich ihre Studien anbieten, wurde demnach nicht vorgenommen.

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurde seitens der ausländischen Hochschule mitgeteilt, dass die Kooperation mit der Sales Manager Akademie bereits zum Zeitpunkt des Herantretens der ÖAWI an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gekündigt war. Mit dem von der ÖAWI aufgezeigten Plagiatsfall wurde seitens der Hochschule vereinbart, dass der akademische Grad nicht weitergeführt wird. Einen formalen Widerruf des akademischen Grades sah die ausländische Rechtsordnung – auch für solche Fälle – nicht vor.

Zu Fragen 5 und 6:

- *Welche Maßnahmen wurden seitens Ihres Ministeriums gesetzt, um generell die Praxis der Vergabe akademischer Abschlüsse im Sinne der wissenschaftlichen Integrität zu überprüfen und weiterhin ein hohes Niveau akademischer Abschlüsse sicherzustellen?*
- *Welche Maßnahmen werden seitens Ihres Ministeriums zukünftig gesetzt, um generell die Praxis der Vergabe akademischer Abschlüsse im Sinne der wissenschaftlichen Integrität zu überprüfen und weiterhin ein hohes Niveau akademischer Abschlüsse sicherzustellen?*

Mit der Novelle zum Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 129/2017, wurde normiert, dass die Satzung Bestimmungen betreffend Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen, insbesondere im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten vorsehen kann. Darüber hinaus kann das Rektorat über einen allfälligen Ausschluss vom Studium in der Dauer von höchstens zwei Semestern bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiiere oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten sowie wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten) mit Bescheid entscheiden.

Bereits zuvor, im Rahmen der Novelle zum Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 21/2015, wurden die Begriffe „Plagiat“ und „Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen“ näher definiert:

- Ein Plagiat liegt jedenfalls dann vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers.

- Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen liegt jedenfalls dann vor, wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubter Weise einer anderen Person bedient oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.

Im Zuge der derzeit in Behandlung stehenden Novelle zum Universitätsgesetz 2002 (UG) ist geplant, die bestehenden Strafbestimmungen in § 116 UG durch den Tatbestand „Ghostwriting“ zu erweitern. Hierbei soll jene Person, die entgeltlich oder unentgeltlich ein Werk für eine andere Person herstellt oder einer anderen Person zur Verfügung stellt, wenn nach den Umständen angenommen werden kann, dass dieses Werk in der Folge teilweise als Seminararbeit, Prüfungsarbeit, Abschlussarbeit oder wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit fälschlich zum Nachweis nicht erbrachter eigenständiger Leistungen verwendet werden soll, mit Geldstrafe zu bestrafen sein. Mit dieser Bestimmung soll auch die oder der Verfasser einer solchen Arbeit belangt werden können. Das gewerbliche Anbieten von „Ghostwriting“ z.B. durch darauf spezialisierte Agenturen unterliegt einem höheren Strafraumen.

Weiters wird im Rahmen dieser UG-Novelle – aus gegebenem Anlass – das Thema „Sicherstellung einer guten wissenschaftlichen Praxis“ und „akademische Integrität“ als weiterer leitender Grundsatz für die Universität für ihr gesamtes Handeln implementiert. Da dieser Grundsatz für den gesamten Hochschulbereich gelten soll, werden auch die rechtlichen Grundlagen für die Pädagogischen Hochschulen, die Fachhochschulen und die Privathochschulen entsprechend adaptiert.

Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, im Rahmen der Aufgaben und Ziele der jeweiligen Einrichtung die rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und den aktuellen Erkenntnisstand des jeweiligen Faches einzuhalten. Gute wissenschaftliche Praxis liegt daher insbesondere dann nicht vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden (Manipulation, Erfindung) oder geistiges Eigentum anderer unbefugt verwertet wird (Plagiat).

Zu Frage 7:

- *Sind Sie oder Mitarbeiter Ihres Ministeriums aufgrund der jüngst öffentlich gewordenen Vorwürfe gegen eine ehemalige Ministerin mit dem ÖAWI bzw. der Kommission für wissenschaftliche Integrität in Kontakt?*

Nein, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung steht mit dem ÖAWI bzw. der Kommission für wissenschaftliche Integrität deswegen nicht in Kontakt.

Zu Frage 8:

- *Wie erfolgt die Abstimmung Ihres Ministeriums mit dem ÖAWI bzw. der Kommission für wissenschaftliche Integrität?*

Die Abstimmung mit dem ÖAWI bzw. der Kommission für wissenschaftliche Integrität erfolgt im Wege gegenseitiger Information, insbesondere im entsprechenden Anlassfall. Zusätzlich ist seit 2020 ein Mitarbeiter des Bundesministeriums in den Vorstand des ÖAWI kooptiert.

Zu Frage 9:

- *Welche konkreten Konsequenzen sind mit einer Aberkennung eines akademischen Titels verbunden?*

Im Falle des Widerrufs eines inländischen akademischen Grades wird der Verleihungsbescheid mittels Bescheid aufgehoben und der Verleihungsbescheid eingezogen.

Zu Frage 10:

- *Welche konkreten Konsequenzen sind mit einer Aberkennung eines im Ausland erworbenen akademischen Titels verbunden?*

Die Aberkennung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades erfolgt nach den entsprechenden hochschulrechtlichen Bestimmungen des Staates, nach welchen auch die Verleihung des akademischen Grades erfolgt ist.

Zu Frage 11:

- *Welche konkreten Konsequenzen sind mit der Eröffnung eines Aberkennungsverfahrens verbunden?*

Ein Verfahren betreffend den Widerruf eines inländischen akademischen Grades erfolgt nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts und wird bei Widerruf durch einen den Verleihungsbescheid aufhebenden Bescheid abgeschlossen.

Zu Frage 12:

- *Ist Ihnen bekannt, welche berufsrechtlichen Konsequenzen mit einer Aberkennung eines akademischen Titels verbunden sind?*

Im Rahmen des öffentlichen Dienstes ist von der jeweiligen Dienstbehörde oder Personalstelle festzustellen, ob mit dem Widerruf eines akademischen Grades eine Änderung der dienstrechtlichen Stellung zu verbinden ist.

Zu Fragen 13 bis 17 sowie 19 und 20:

- *Wie viele Plagiatsvorwürfe gab es in den letzten zehn Jahren in Österreich insgesamt? Es wird um detaillierte Auflistung nach Jahr, Universität, Institut, Fachbereich und betreuender Professor/in ersucht.*

- *Wie oft waren davon politische Funktionäre betroffen?*
- *Welche Konsequenzen hatten diese Vorwürfe jeweils für die Betroffenen?*
- *Wie wird derzeit beim Aufkommen solcher Vorwürfe konkret vorgegangen?*
- *Wie wird derzeit beim Aufkommen solcher Vorwürfe betreffend eines im Ausland erworbenen akademischen Titels konkret vorgegangen?*
- *Gibt es an österreichischen Universitäten Personen, die dem akademischen (Lehr-)personal angehören und gegen die ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis bzw. wegen Plagiatsvorwürfen anhängig war, bzw. anhängig ist?*
- *Wenn ja, an welcher Universität und an welcher Fakultät und um welche Personen handelt es sich?*

Anzumerken ist, dass die gegenständlichen Fragestellungen bzw. deren Inhalte hinsichtlich der Universitäten, der Privatuniversitäten und der Fachhochschulen im Allgemeinen in die Autonomie der Universitäten und der Privatuniversitäten bzw. in den eigenen Wirkungsbereich fallen und somit keine Gegenstände der Vollziehung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung darstellen. Unbeschadet dessen hat mein Ministerium die Universitäten, Privatuniversitäten und Fachhochschulen um eine Stellungnahme zu den Fragenkomplexen ersucht und es sind die eingelangten Rückmeldungen den beiliegenden Aufstellungen (Beilagen) zu entnehmen.

Zu Frage 18:

- *Welche inländische Stelle ist für die Überprüfung eines im Ausland erworbenen akademischen Titels konkret zuständig?*

Im Zuge eines Antrages auf Eintragung eines akademischen Grades in öffentliche Urkunden hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde die entsprechenden Angaben zu überprüfen. Diesbezüglich fungiert das ENIC-NARIC Netzwerk (European Network of Information Centres in the European Region – National Academic Recognition Information Centres in the European Union), welches für Österreich auch im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung angesiedelt ist, als Auskunfts- und Informationsstelle zu deren Entscheidungsfindung.

Die persönliche Führung eines ausländischen akademischen Grades durch die Inhaberin oder den Inhaber ist im Originalwortlaut (laut Verleihungsurkunde) möglich und unterliegt nicht einem Bewilligungsverfahren (§ 88 UG), wohl aber stellt die unberechtigte Führung gemäß § 116 UG einen Verwaltungsstraftatbestand dar.

Für akademische Grade aus dem EU/EWR-Raum sowie der Schweiz ist darüber hinaus eine Eintragung in österreichische öffentliche Urkunden möglich. Für die rechtmäßige Eintragung ist der Status der verleihenden Institution ausschlaggebend, das heißt es muss sich um eine anerkannte bzw. akkreditierte Hochschuleinrichtung im Sitzstaat handeln.

Zu Frage 21:

- *Kann man an österreichischen Universitäten berufen werden, wenn man nachgewiesenermaßen gegen die gute wissenschaftliche Praxis verstoßen oder plagiiert hat?*

Die Bestimmungen zum Berufungsverfahren sehen vor, dass die Berufungskommission zur Beurteilung der Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern Gutachterinnen und Gutachter bestellt. Auf Grund dieser Gutachten und Stellungnahmen wird der Rektorin oder dem Rektor zum Zwecke der Auswahlentscheidung ein Besetzungsvorschlag, der die drei am besten geeigneten Kandidatinnen oder Kandidaten zu enthalten hat, übermittelt. Die Beurteilung der Qualifikation der Kandidatinnen und Kandidaten unterliegt damit der Berufungskommission und der Rektorin oder dem Rektor.

Beilagen

Wien, 12. März 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

